

Klienteninformation

Tschechien
18. März 2020

Auswirkungen des COVID-19 Notstandes auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit den bisher von der tschechischen Regierung gesetzten Maßnahmen und in einer Situation, welche sich förmlich stündlich ändert, haben wir für Sie verschiedene Auswirkungen auf arbeitsrechtliche Verhältnisse zusammengefasst.

Es handelt sich nicht um eine vollständige Zusammenfassung aller Regelungen in Bezug auf Arbeitsverhinderung, sondern wir haben uns auf die Auswirkungen der aktuellen Situation auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber konzentriert.

Arbeitshindernisse auf Seiten des Arbeitgebers

Wenn der Arbeitsplatz gemäß dem **Regierungsbeschluss geschlossen** ist oder der Betrieb für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt ist und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer daher keine Arbeit zuweist, handelt es sich um ein sogenanntes anderes Hindernis für die Arbeit auf Seiten des Arbeitgebers. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entlohnung in Höhe von **100% des Durchschnittsverdienstes**.

Schließung von Verkaufseinrichtungen

Betriebe, deren Verkaufseinrichtungen aufgrund der Notstandsverordnung der Regierung geschlossen wurden, **können** ausgenommen dem Verkauf **andere Tätigkeiten fortsetzen** (z.B. Reinigung, Inventur, Bauarbeiten). Diese Unternehmen haben das Recht, Mitarbeiter ohne deren Zustimmung mit anderen Arbeiten zu beauftragen, die zur Abwendung eines außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich sind.

Nach Ansicht des MoLSA haben jene Mitarbeiter, für die aufgrund der Notstandsverordnung keine Arbeit vorhanden ist, Anspruch auf 100% des Durchschnittsverdienstes.

Fälligkeit von Steuern und Abgaben im Lohnbereich

Nach dem aktuellen Stand, **kann** die Fälligkeit von Lohnsteuer, Quellensteuer, Sozialversicherung und Krankenversicherung **nicht verschoben werden**. Es bleibt die Verpflichtung, dass diese Beträge spätestens am 20. des Folgemonats auf den Konten der betreffenden Institute gutgeschrieben werden und die Quellensteuer spätestens am Ende des Folgemonats. Bei verspäteter Zahlung der Abgaben werden Verzugszinsen vorgeschrieben.

Kinderbetreuung

Werden zu Hause Kinder (jünger als 10 Jahre) betreut, **weil aufgrund des Regierungsbeschlusses Schulen und Kindergärten geschlossen sind**, steht dem Arbeitnehmer für die Dauer von bis zu 9 Tagen die Arbeitnehmerentschädigung wie im Krankheitsfall zu. Die Regierung erwägt, die Pflegezeit für die gesamte Dauer der Coronavirus-Epidemie zu verlängern.

Die **Leistungen übernimmt ab dem ersten Tag die Sozialversicherung**, wobei der Arbeitgeber einen Antrag (zusammen mit anderen Unterlagen) bei der Sozialversicherungsbehörde einreichen muss.



Quarantäne

Es handelt sich um ein Arbeitshindernis auf Seiten des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber unverzüglich informieren. Für die **ersten 14 Tage** der Quarantäne zahlt der Arbeitgeber die Arbeitnehmerentschädigung wie im Krankheitsfall. **Ab dem 15. Tag** übernimmt die **Sozialversicherungsbehörde** die Leistungen.

Befand unmittelbar vor der Quarantäne ein Mitarbeiter im Urlaub, so wird der Urlaub durch die Quarantäne nicht unterbrochen. Wenn die Quarantäne nach der Rückkehr des Mitarbeiters aus dem Urlaub weiterhin besteht, beginnt das Arbeitshindernis auf Seiten des Arbeitnehmers.

Urlaub aufbrauchen

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich den Urlaub eines Arbeitnehmers anordnen, muss den Arbeitnehmer jedoch mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich benachrichtigen, sofern zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nichts anderes vereinbart wurde. Auf diese Weise kann der Arbeitgeber bis zur Höhe des Jahresurlaubsanspruches den Urlaub anordnen.

Außergewöhnliche Soforthilfe für Staatsbürger

Personen, die nachweislich in finanzieller Not sind, können **beim Arbeitsamt** der Tschechischen Republik eine pauschale außerordentliche Soforthilfe beantragen.

Beschäftigungsschutzprogramm

Als Reaktion auf die Coronavirus-Epidemie wird derzeit ein Beschäftigungsschutzprogramm verhandelt. Sobald Details dazu vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

IVA TOLDE

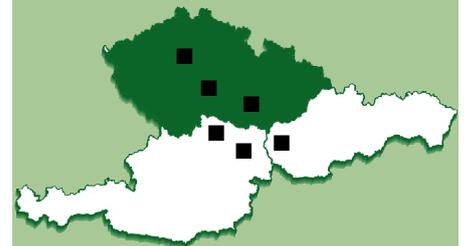
Leiterin der Personalverrechnungsabteilung
T: +420 224 800 422
iva.tolde@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem 1991 Jahr werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1
T: +420 224 800 411
praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov
T: +420 565 502 502
pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 2, Brünn
T: +420 542 422 601
brno@auditor.eu